

Ausfertigung

12 O 214/13



Verkündet am: 30.05.2014

Lamm, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
46483 Wesel

gegen

– Beklagter –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen Siewert,  
Am Markt 11, 15345 Eggersdorf  
Az.: 160/13 -

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)  
auf die mündliche Verhandlung vom 06.05.2014

durch die Richterin Schneider  
als Einzelrichterin

**für R e c h t erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

**T a t b e s t a n d**

Der Beklagte ist Geschäftsführer der Firma \_\_\_\_\_ GmbH. Die Klägerin schloss mit der \_\_\_\_\_ im Jahr 2011 einen Vertrag. Die Tätigkeit der \_\_\_\_\_ GmbH lag darin, eine Vermittlung zu einem Policen Broker herzustellen, der Bausparverträge und Lebensversicherungen der Klägerin, die zu dem Zeitpunkt noch nicht fällig waren, veräußern sollte. Die Klägerin wurde an die \_\_\_\_\_ AG vermittelt, die ihre Bausparverträge und Lebensversicherungen am Markt veräußerte. Der Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Klägerin und der \_\_\_\_\_ AG sah die Veräußerung der klägerischen Verträge vor, wobei die \_\_\_\_\_ GmbH gemäß § 2 des Vertrages als Empfänger der erzielten Kaufpreise vorgesehen wurde. Wegen der Einzelheiten des Vertrages wird auf Bl. 8 f. d. A., Anlage K1 Bezug genommen. Nach dem Verkauf der klägerischen Policen zahlte die \_\_\_\_\_ AG einen auf die Policen anfallenden Gesamtbetrag in Höhe von insgesamt 41.965,34 € an die \_\_\_\_\_ mbH aus. Die Klägerin erhielt in der Folge einen Teil der ausgezahlten Summe in Raten zurück. Ferner bot die \_\_\_\_\_ GmbH der Klägerin ein Nachrangdarlehen an. Danach sollte die Klägerin der \_\_\_\_\_ GmbH von dem bereits an diese ausgezahlten Geld einen Betrag von 29.100,00 € in Form eines Nachrangdarlehens gewähren, wobei die \_\_\_\_\_ GmbH als Nachdarlehensnehmerin eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen mit weiteren Nachrangdarlehensnehmern abschloss. Wegen der Einzelheiten des Vertrages wird auf Bl. 56 f. d. A., Anlage B1 verwiesen. Der mit den Unterschriften beider Parteien vom 10.07.2012 versehene Nachrangdarlehensvertrag enthielt eine Widerrufsbelehrung. Danach durfte der Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen

widerrufen werden. Am 28.08.2012 widerrief die Klägerin gegenüber der Energy GmbH einen zugunsten dieser Firma geschlossenen Nachrangdarlehensvertrag (ND 00679) vom 20.07.2012. Die Energy GmbH bestätigte den Widerruf. Mit der Begründung, das Nachrangdarlehen sei nicht zu Stande gekommen, teilte die Klägerin dem Beklagten am 10.08.2012 mit, dass sie mit dem Abrechnungsmodus nicht einverstanden sei. Eine Reaktion des Beklagten erfolgte nicht. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 04.09.2012 forderte die Klägerin die GmbH, vertreten durch den Beklagten, erfolglos auf, die nach ihrer Auffassung offenstehenden Beträge zum Ausgleich zu bringen. Auf Antrag der Klägerin verurteilte das Landgericht Frankfurt (Oder) durch Versäumnisurteil vom 06.03.2013 (13 O 279/12) eine „ GmbH“ zur Zahlung eines von der AG an die GmbH ausgezahlten Betrages von 29.558,57 € nebst Zinsen seit dem 12.09.2012 an die Klägerin.

Die Klägerin behauptet die Auszahlung sei von der Firma AG an den Beklagten erfolgt. Zunächst sei an ihn ein Betrag von 12.000,00 € ausgezahlt worden. Der Restbetrag in Höhe von 29.965,33 € sei an die GmbH, in Person des Beklagten, als Geschäftsführer erfolgt. Zwangsvollstreckungsversuche aus dem Versäumnisurteil seien bis zum jetzigen Zeitpunkt erfolglos verlaufen. Die Klägerin ist der Ansicht, der Nachrangdarlehensvertrag sei nicht wirksam geschlossen worden. Hierzu behauptet die Klägerin, sie habe zunächst die Unterschrift auf dem Vertragsformular falsch gesetzt. Daraufhin habe sie ein neues Angebot über den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages am 14.07.2012 erhalten, welches sie nicht an die GmbH zurückgeschickt habe. Das beidseitig unterzeichnete Formular sei nachträglich angefertigt worden, um einen wirksamen Vertrag zwischen den Parteien zu konstruieren. Sie meint, der Veruntreuungstatbestand sei spätestens ab dem Zeitpunkt des Widerrufs des Nachrangdarlehens erfüllt, da der Beklagte keine Auszahlungen an die Klägerin vorgenommen habe. Darüber hinaus sei der Nachrangdarlehensvertrag mit der GmbH nicht wirksam zustande gekommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie

1. 27.934,71 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus 26.738,28 € seit dem 12.09.2012 sowie weitere 1.196,43 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2012 sowie
2. außergerichtliche Kosten in Höhe von 1.196,43 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 30.07.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt seine fehlende Passivlegitimation. Hierzu behauptet er, alle relevanten Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis der Klägerin und der GmbH bzw. der G seien direkt zwischen den Vertragspartnern erfolgt. Zahlungen an den Beklagten selbst als natürliche Person habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Ebenso habe die Klägerin zu keiner Zeit Zahlungen von dem Beklagten erhalten, sondern ausschließlich von der GmbH. Vertragsgerecht sei die Geldanlage nach der Verwertung der Policen für die Klägerin von der GmbH veranlasst worden. Die Finanzmittel aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und der GmbH hätten der Klägerin nicht sofort zur Verfügung stehen sollen. Die vertraglichen Grundlagen des Nachrangdarlehens hätten vorgesehen, dass das Geld der Klägerin nach der Verwertung der von ihr benannten Versicherungspolice in einer anderen Geldanlageform angelegt werden solle. Eine sofortige Auszahlung der erlangten Beträge sei in den Vertragsgrundlagen nicht vorgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten als Geschäftsführer der GmbH aus keiner in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage ein Direktanspruch auf Zahlung von 27.934,71 € zu. Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB. Ein vorwerfbares strafrechtliches Verhalten des Beklagten liegt nicht vor. Die Klägerin hat keine hinreichenden Tatsachen dargelegt, welche die Verwirklichung des Untreuetatbestandes durch den Beklagten stützen. Es fehlt an der Passivlegitimation des Beklagten. Allein der Umstand, dass die Klägerin bisher keine Auszahlung ihres Geldes vom Beklagten erwirken konnte, begründet nicht die Annahme einer veruntreuenden Handlung des Beklagten. Dieser ist als natürliche Person und Geschäftsführer der GmbH, und damit gesetzlicher Vertreter gem. § 35 GmbHG, gegenüber der Klägerin nicht zur Auszahlung des von ihr geltend gemachten Betrages verpflichtet. Ausweislich der maßgeblichen Vertragsunterlagen sind sämtliche Vertragsbeziehungen in dem Verhältnis zwischen der Klägerin, der GmbH und der AG abgewickelt worden. Die Auszahlung der Verkaufserlöse aus den klägerischen Policen ist zu keinem Zeitpunkt an den Beklagten persönlich erfolgt. Dieser ist lediglich Geschäftsführer der Geschäftspartnerin der Klägerin, der GmbH. Die AG zahlte die jeweiligen Verkaufserlöse aus den Versicherungspolicen der Klägerin vertragsgemäß an die juristische Person „ GmbH“ aus. Diese war als Empfängerin in dem zwischen der Klägerin und der AG geltenden Vertrag vorgesehen. Insoweit war der Beklagte persönlich als natürliche Person und Geschäftsführer der GmbH nicht zur Betreuung des klägerischen Vermögens verpflichtet. Dies ergibt sich entgegen des klägerischen Vortrages bereits aus den maßgeblichen Vertragsunterlagen. Die Vermögensbetreuungspflicht oblag der GmbH als Vertragspartnerin der Klägerin, vertreten durch den Beklagten als deren Geschäftsführer. Diese Pflicht hat der Beklagte nicht verletzt. Für die Behauptung, das von der Klägerin gewährte Geld sei nicht mehr vorhanden, ist die Klägerin beweisfällig geblieben.

Darüber hinaus verhilft der Klägerin ihr Vortrag, die von ihr aufgrund des Versäumnisurteils des Landgericht Frankfurt (Oder) (Az. 13 O 279/12) betriebenen Zwangsvollstreckungsversuche sei bisher erfolglos verlaufen, ebenfalls nicht zum Erfolg. Denn dieser Umstand streitet nicht für die klägerseits behauptete Veruntreuung des Geldes durch den Beklagten. Das Versäumnisurteil richtet sich gegen eine nicht existierende Gesellschaft. Die Klägerin hat das Urteil gegen die „  
GmbH“ und nicht gegen die ,    GmbH“ erwirkt.

Ein Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der geltend gemachten 27.934,71 € folgt ferner nicht aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Die    GmbH hat das Geld der Klägerin nicht rechtsgrundlos einbehalten. Grundlage für das Behalten des Geldes war der zwischen den Parteien geschlossene Nachdarlehensvertrag. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist dieser wirksam zustande gekommen. Sofern die Klägerin einen Vertragsschluss bestreitet, reicht ihr Vortrag nicht aus. Vielmehr streitet das Vorhandensein einer auf den 10.07.2012 datierten Vertragsurkunde für einen Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages. Soweit sich die Klägerin als Darlehensgeberin darauf beruft, ein Vertragsschluss scheitere daran, dass sie den Vertrag an der falschen Stelle, nämlich in dem Unterschriftsfeld „Nachrangdarlehensnehmer“, unterzeichnet habe, spricht dies nicht gegen einen wirksamen Vertragsschluss. Der Darlehensvertrag ist von der    GmbH angenommen worden. Der Beklagte hat das Schriftstück als gesetzlicher Vertreter der    GmbH unterschrieben. Angesichts des Vertragsschlusses kommt es auf den Vortrag der Klägerin nicht an, sie habe am 07.08.2012 ein neues – von dem Beklagten bereits unterschriebenes – Vertragsexemplar erhalten, welches sie nicht an die    GmbH weitergeleitet habe. Insbesondere streitet der vorhandene, beidseitig unterschriebene Nachdarlehensvertrag, der auf den 10.07.2012 datiert, für einen erfolgten Vertragsschluss.

Es erschließt sich zudem nicht, inwieweit der Beklagte das streitgegenständliche Vertragsdokument nachträglich angefertigt haben soll, um einen wirksamen Vertrag zwischen den Parteien zu konstruieren. Nach dem eigenen Vortrag der Klägerin hat sie das Formular lediglich an der falschen Stelle unterschreiben und so an die    GmbH weitergeleitet, die den Darlehensvertrag angenommen hat. Dabei ist zur Klarstellung mit einem Pfeil gekennzeichnet worden, dass die Unterschriften der

Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin versehentlich an den falschen Stellen gesetzt worden sind. Die Parteienbezeichnungen werden indes aus dem Gesamtzusammenhang des Vertrages deutlich, so dass die Zuordnungen der jeweiligen Parteirollen erkennbar sind.

Der Nachdarlehensvertrag ist im Übrigen nicht infolge eines Widerrufs der Klägerin gemäß §§ 346, 355 BGB. erloschen. Die Klägerin hat den Vertrag gegenüber der GmbH nicht fristgerecht widerrufen. Ausweislich des Nachrangdarlehensvertrags zwischen der Klägerin und der GmbH stand der Klägerin ein Widerrufsrecht von 2 Wochen ab dem 10.07.2012 zu. Der ohnehin erst am 28.08.2012 erklärte Widerruf erfolgte zudem nicht gegenüber der richtigen Widerrufsadressatin. Die Klägerin widerrief das Nachrangdarlehen gegenüber einem an dem streitgegenständlichen Vertrag nicht beteiligten Dritten, der Energy GmbH.

Der Klägerin steht zuletzt kein Anspruch gegen den Beklagten auf Rückzahlung des mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachten Betrages von 1.196,43 € aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB zu. Diesbezüglich ist der Vortrag der Klägerin nicht schlüssig. Sie hat bereits keine Tatsachen vorgetragen, aus denen ersichtlich ist, um was für Kosten es sich bei dem geltend gemachten Betrag handelt. Gegebenenfalls handelt es sich um eine doppelte Geltendmachung der mit dem Antrag zu 2. eingeklagten außergerichtlichen Anwaltskosten. Der Betrag ist identisch mit dem Wert der in dem Klageantrag zu 2. geltend gemachten Nebenforderung.

Mangels Begründetheit des Klageantrages zu 1. entfällt ein Anspruch der Klägerin auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

## II.

Den Beklagten war auf den Schriftsatz vom 20.05.2014 kein rechtliches Gehör zu gewähren. Es wurden keine für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen neu vorgetragen. Nach alledem kommt die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung auf den Schriftsatz der Klägerin vom 20.05.2014 ebenfalls nicht in Betracht.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 91 Abs. 1 S. 1 BGB, bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 2 ZPO.

IV.

Der Gebührenstreitwert für die erste Instanz wird auf bis zu 30.000,00 € festgesetzt.

Schneider

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

